

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	32=52 (1886)
<b>Heft:</b>	52
<b>Rubrik:</b>	Bibliographie

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 245 der Militärorganisation.

In Friedenszetteln sind die Landsturm-pflichtigen von jedem Uebungsdienste befreit.

Art. 4. Auf Verfügung des Bundesrathes kann in Fällen des Bedarfs Mannschaft aus dem Landsturm zur Ergänzung des Auszuges und der Landwehr verwendet werden.

Ebenso können Offiziere des Auszuges oder der Landwehr vorübergehend zum Dienst beim Landsturm beordert werden.

Art. 5. Der aufgebotene Landsturm steht unter dem eidgenössischen Militärstrafgesetz, leistet den Kriegsdienst, hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Truppen des Bundesheeres und ist in Allem dem Kommando derjenigen Heeresabteilung unterstellt, in dessen Bereich er sich befindet.

Ersatzpflichtige, welche im Landsturm effektiv Dienst leisten, sind für das betreffende Jahr von jeder Ersatzsteuer befreit.

Art. 6. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über die Organisation, Ausrüstung, Bewaffnung und Unterscheidungszeichen des Landsturmes, sowie über die Besetzung vom Dienst bei demselben.

In jedem Divisionskreise beauftragt der Bundesrat einen oder mehrere Offiziere mit der Vorbereitung der Organisation des Landsturmes.

Art. 7. Über den Bestand des Landsturmes sind von den Kantonen Kontrolle und Verzeichnisse zu führen, für welche von dem Bunde einheitliche Formulare vorgeschrieben werden. Die genaue Vollziehung dieser Vorschrift ist von Seite des Bundes zu überwachen.

Die Kantone werden für diese Leistung vom Bunde entschädigt.

Art. 8. Die zur Vollziehung dieses Gesetzes (Art. 6 und 7) erforderlichen Geldmittel sind alljährlich durch die Bundesversammlung zu bewilligen.

Art. 9. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstellen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrath,

Bern, den 1. Dezember 1886.

Der Vizepräsident: Zemp.

Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 4. Dezember 1886.

Der Vizepräsident: Scherb.

Der Protokollführer: Schäffmann.

— (Militär-Einheit.) In einer Versammlung der radikal-demokratischen Gruppe vom 14. d. vertheidigte laut „S. P.“ Herr Müller, Nationalrath, seine Motion auf Zentralisation des gesamten Militärwesens, stieß dabei jedoch namentlich bei den Welschen auf entschiedenen Widerstand. Mit Rücksicht auf den im Jahre 1874 geschlossenen Kompromiß mit den Welschen und angesichts eines vielleicht baldigen Krieges wurde eine dazu nötige Verfassungsrevision als inopportun bezeichnet und gewünscht, die Motion möchte, um nicht das Einverständnis mit den Welschen zu gefährden, nicht eingereicht werden.

Zu dem Erkundum schreibt „N. S. Stg.“: „In Bern, Zürich und andern größern deutsch-schweizerischen Kantonen, wo man des Militärs zur Verherrlichung der Kantonalsouveränität nicht bedarf, überhaupt das Militär nicht für Schaustellungen zu gebrauchen pflegt, ist man schon längst zur Ansicht gekommen, daß es am zweckmäßigsten wäre, auf alle und jegliche Hoheitsrechte im Militärwesen zu verzichten, da sie, so unbedeutend sie auch sind, doch nur eine geistige Weiterentwicklung unseres Militärwesens hindern. Wir sehen mehr auf die Sache als auf den Schein. Bei uns in der deutschen Schweiz also, abgesehen von den kleinen Kantonen, die um so eifersüchtiger, je kleiner sie sind, an allen ihren Hoheitsrechten festhalten, würde man der vollständigen Zentralisation des Militärwesens keinen oder nur unbedeutenden Widerstand entgegensetzen. Etwas anderes ist es freilich, ob jetzt gerade die passende Zeit ist, diese Reform anzugehen und durchzuführen.“

— (Ein Abschiedsgruß.) Unter den dieses Jahr auf ihr Ansuchen vom h. Bundesrath unter Berdankung der geleisteten Dienste aus der Wehrpflicht tretenden höheren Offizieren finden wir mehrere, die der Armee zur Sterbe gerecht und bei ihr in gutem Andenken bleiben werden. Es möge uns daher gestattet sein, den Herren Obersten Landis, Huber, den Herren Oberstleutnants Schmidlin, Soclin, Schuler, Simona, Mittelholz Good und allen Andern einen Abschiedsgruß zu senden. Wir hoffen, daß sie unserer Armee und unserem Militärwesen auch fernerhin ihr Interesse erhalten werden.

Besonders bedauert haben wir, daß Herr Oberstleutnant Schmidlin in Folge von Gesundheitsschwächen genöthigt war, seine Entlassung zu verlangen. Wir haben Oberstleutnant Schmidlin schon vor sehr langer Zeit kennen und sowohl als Kamerad wie als Offizier hochhängen gelernt. Als er vor einigen Jahren provisorisch die Instruktion des Gentles leitete, hat er es verstanden, in der kurzen Zeit seines Wirkens einen frischen, militärischen Geist in die Gentiewaffe zu bringen, welcher bei den jüngeren Offizieren gute Früchte versprochen hat. Bei der technischen Lösung der Landesbefestigungsfrage hätte Oberstleutnant Schmidlin die besten Dienste leisten können. Bei ihm war das Wissen mit dem Können gepaart. Leider hat ein unglücklicher Konflikt mit den Bürgern von Gülenheim seiner Laufbahn im Instruktionskorps ein Ende gemacht. Mögen in einem Ort noch so abscheuliche und sanitätswidrige Gebräuche herrschen, der Militär ist bei uns nicht besugt, dieselben abzustellen. — In Folge des erwähnten Konflikts hat Oberstleutnant Schmidlin s. S. seine Entlassung aus dem Instruktionskorps genommen und die Armee hat einen der tüchtigsten Gentleoffiziere verloren. In der Folge ist Herr Schmidlin in den Dienst der Centralbahn übergetreten. Als Eisenbahnamtler war er vom persönlichen Militärdienst befreit. Eine schwere Krankheit hat ihn letztes Jahr heimgesucht. Obgleich in befreidender Weise hergestellt, mag diese wesentlich dazu beigetragen haben, ihn zu bestimmen, ganzlich aus dem Militärverband zu treten. Nach dem Alter war er hiezu berechtigt. Immerhin gestehen wir, daß wir sein Austritt mit Bedauern gesehen haben.

Oberstleutnant Schmidlin war zu Zeiten ein fleißiger Mitarbeiter dieser Zeitschrift. Ihm und den übrigen aus der Armee Scheidenden diesen unsern Abschiedsgruß.

## Bibliographie.

### Ein eingegangene Werke.

115. v. Trotha, Thilo, Major, Die Operationen im Etrops-Balkan. Ein Beitrag zu der Geschichte des russisch-türkischen Kriegs 1877/78. Kriegsgeschichtliche Studie. 8°. 264 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 10. 70.
116. Roos, Gustave, Emploi des mitrailleuses et canons à tir rapide dans les armées de terre et dans la marine. 4°. 54 S. und 3 Tafeln. St. Petersburg, November 1886. Preis 1 Rubel.
117. Unterrichtsbuch für Lazarethgehüsen. 8°. 272 S. Mit 56 Abbildungen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 35.
118. Wahs, Otto, Major, Die Weltausstellung Englands, militärpolitisch beleuchtet, namentlich mit Bezug auf Russland. 8°. Mit 7 Karten. Kassel, Verlag von Theodor Fischer.

■ In meinem Verlage sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

- Dufour, General, G. H., Der Sonderbunds-Krieg und die Ereignisse von 1856, mit einer Selbstbiographie, Karten und Bildniss des Verfassers, geb. Fr. 6. —  
Klaeckzo, Julian, Zwei Kanzler. Fürst Gortschakow und Fürst Bismarck, geb. Fr. 8. —  
Osenbrüggen, Ed., Der Gotthard und das Tessin mit den oberitalienischen Seen, geb. Fr. 6. —  
— Wanderstudien, Band 1—6, geb. à Fr. 5. —  
Wieland, Joh., Oberst, Die Kriegsgeschichte der schweizer. Eidgenossenschaft, 2 Bde., geb. Fr. 13. 50.  
Basel, Dezember 1886.

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.